

6. Ist nach §. 25 Nr. 2 der Konkursordnung anfechtbar eine Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heiratsgutes *zc.*, welche von dem Gemeinschuldner in einer anderen Art bewirkt worden ist, als derjenigen, in welcher er dieselbe zu bewirken verpflichtet war?

III. Civilsenat. Urth. v. 27. Oktober 1885 i. S. H. (Kl.) w. H. (Bekl.)
Rep. III. 165/85.

I. Landgericht Eisenach.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urtheil beruht auf richtiger Auffassung der Vorschrift des §. 25 Nr. 2 R.D. Wenn diese Gesetzesvorschrift, die von dem Gemeinschuldner in den letzten zwei Jahren vor der Konkursöffnung bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heiratsgutes oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau für anfechtbar erklärt,

„sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr — — — verpflichtet war“,

so will dieselbe nur diejenigen zum Zwecke einer solchen Sicherstellung oder Rückgewähr vorgenommenen Rechts-handlungen von der Anfechtbarkeit ausnehmen, welche der Gemeinschuldner in Gemäßheit einer ihm obliegenden Verpflichtung vorgenommen hat und welche somit, wie die Motive der Konkursordnung sich ausdrücken, „mit rechtlicher Nothwendigkeit erfolgt sind“. In diesem Sinne hat das Reichsgericht

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 Nr. 35 S. 110

bereits erkannt, daß eine von dem Gemeinschuldner bewirkte Sicherstellung des Vermögens seiner Ehefrau der Anfechtung aus §. 25 Nr. 2

a. a. D. unterliegt, wenn die Ehefrau nur Rückgewähr ihres Vermögens und nicht auch Sicherstellung desselben zu beanspruchen hatte, und umgekehrt. Ebenso ist die Anfechtung begründet, wenn der Gemeinschuldner, welcher nur verpflichtet war, das Vermögen seiner Ehefrau in bestimmter Art (z. B. durch Bestellung einer Immobiliarrhypothek) sicherzustellen, statt dessen eine Sicherstellung desselben in anderer Art (durch Bestellung eines Mobiliarpfandes) bewirkt hat, oder wenn er seine Ehefrau wegen der Rückgewähr ihres Vermögens, das sie nur in Geld zu beanspruchen hatte, durch eine Hingabe an Zahlungsstatt befriedigt hat. . . .

Demnach ist der zur Deckung der Forderung der Beklagten abgeschlossene Cessionsvertrag mit Recht aus §. 25 Nr. 2 angefochten, weil der der Beklagten zustehende Anspruch auf Rückgewähr ihres Vermögens den Gemeinschuldner nicht zum Abschlusse eines solchen Rechtsgeschäftes verpflichtete, und der zweite Vertrag, durch welchen der Gemeinschuldner sich wegen der Forderung der Beklagten freiwillig der Zwangsvollstreckung unterworfen hat, ist nebst den auf Grund derselben vorgenommenen Vollstreckungshandlungen gleichfalls anfechtbar, weil der Gemeinschuldner weder zur Erwirkung des der Beklagten durch die Pfändung zugekommenen Mobiliarpfandrechtes, noch auch zu einer freiwilligen Unterwerfung unter die zwangsweise Beitreibung ihrer Forderung verpflichtet war.“